

Allgemeine Vertragsbedingungen SimplyCash

1. Gegenstand des Vertrags

Der Vertrag des Vertragspartners mit der TeleCash GmbH & Co. KG GmbH (nachfolgend „**TeleCash**“), Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel, (nachfolgend „**SimplyCash Vertrag**“) beinhaltet diese AGB SimplyCash, die Bestimmungen des Auftragsformulars, das durch den Vertragspartner papierhaft oder elektronisch im Internet ausgefüllt wurde oder ihm nach telefonischer Kontaktaufnahme zur kaufmännischen Bestätigung übermittelt wurde („**Auftragsformular**“), und die Beschreibung der Terminalfunktionen.

Diese AGB SimplyCash beinhalten die Definitionen (Ziffer 2.), den Mietvertrag zum Point of Sale-Zahlkartenterminal (nachfolgend „**Terminal**“) (Ziffer 3.), den Bestellservice (Ziffer 3.10), die Regelungen zu den Funktionen des kartengestützten Zahlungsverkehrs (Ziffer 4. – Ziffer 4.1: gesichertes Lastschriftverfahren einschließlich der Nutzungsbedingungen der Betrugspräventionsdatei – Ziffer 4.2: electronic cash) und die Allgemeinen Regelungen, die für sämtliche Leistungen nach dem SimplyCash Vertrag gelten (Ziffer 5.).

2. Definitionen

Die nachfolgend genannten Begriffe haben im Rahmen dieser AGB SimplyCash die jeweils festgelegte Bedeutung.

- **Bankkarte:** Von einem Kreditinstitut ausgegebene Karte mit Magnetstreifen und/oder Chip, mit der bargeldlose Bezahltransaktionen vorgenommen werden können.

- **Belegtext:** Die vom Endkunden (nachfolgend „**Karteninhaber**“ oder „**Kunde**“) bei einer ELV-Zahlung unterzeichneten, von TeleCash vorgegebenen Erklärungen, unter anderem zur Erteilung der Einzugsermächtigung, zur Weisung des Kunden an sein Kreditinstitut, im Falle einer Rücklastschrift seinen Namen und seine Adresse an den Kunden, an TeleCash oder an einen vom Kunden oder von TeleCash beauftragten Dritten weiterzugeben, und zur Einwilligung in die Verarbeitung bestimmter personen- und transaktionsbezogener Daten für die jeweils angegebenen Zwecke.

- **elektronisches Lastschriftverfahren** (nachfolgend „**ELV**“): Bezahlverfahren, in dem der Kunde nach Vorlage und Prüfung seiner Bankkarte

den Vertragspartner durch Unterzeichnung des Belegtextes, jedoch ohne PIN-Eingabe, ermächtigt, den Forderungsbetrag mittels Lastschrift bei seinem Kreditinstitut einzuziehen.

- **ELV-Zahlung:** Zahlung im Elektronischen Lastschriftverfahren.

- **electronic-cash-Zahlung:** Zahlung, bei der der Kunde unter Vorlage seiner Bankkarte mittels Eingabe seiner PIN bezahlt, sofern das kartenausgebende Kreditinstitut die Zahlung autorisiert. Das Zahlverfahren beruht für den Vertragspartner auf den „Händlerbedingungen - Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“ (nachfolgend „**Händlerbedingungen**“)

- **Einzugsermächtigung:** Als Teil des Belegtextes die mittels Unterschrift erteilte Ermächtigung des Kunden für den Vertragspartner bei einer ELV-Zahlung, den Forderungsbetrag durch Lastschrift vom Konto des Kunden beim kartenausgebenden Kreditinstitut einzuziehen.

- **Rücklastschrift:** Nicht erfolgreich durchgeführte ELV-Zahlung, beispielsweise wegen mangelnder Kontodeckung, falscher Bankverbindung, erloschenem Konto oder wegen eines Widerspruchs des Kunden, z.B. aufgrund fehlender oder fehlerhafter Einzugsermächtigung.

3. Miete und Wartung der Terminals, Bestellservice

3.1 Leistungsbeschreibung/Aufstellungsort

TeleCash vermietet an den Vertragspartner Terminals. Der Begriff Terminal schließt im Folgenden die fest eingespeicherten oder mitgelieferten Programme mit ein. Zubehör (z.B. Kassenkabel, Terminalhalterung) ist gesondert zu bestellen und entgeltlich von der TeleCash zu erwerben.

Zieht der Vertragspartner oder eine seiner Filialen um, und will der Vertragspartner ein Terminal daher an einem anderen Ort als dem ursprünglich vereinbarten Aufstellungsort einsetzen, so hat er dies der TeleCash schriftlich anzuzeigen. Alle mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen unmittelbaren Aufwendungen und Folgekosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

3.2 Lieferung des Terminals

Das Terminal wird dem Vertragspartner zur Eigeninstallation innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss geliefert.

Der Vertragspartner hat die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden und sonstige äußere Mängel zu untersuchen, die entsprechenden Beweise zu sichern und TeleCash entsprechend zu informieren.

3.3 Änderungen/Anbauten

TeleCash ist berechtigt, Änderungen an dem Terminal vorzunehmen, die seiner Erhaltung oder Verbesserung dienen, es sei denn, die Durchführung solcher Maßnahmen ist dem Vertragspartner nicht zumutbar. TeleCash hat den Vertragspartner im Voraus von den geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dieser hat die Änderungen zuzulassen. TeleCash kann auch verlangen, dass der Vertragspartner zu dem genannten Zweck nach Übermittlung eines entsprechend geänderten gleichartigen Terminals sein bisheriges unfrei an TeleCash oder einen von TeleCash benannten Dritten übermittelt.

Änderungen oder Anbauten, die der Vertragspartner an dem vermieteten Terminal vornehmen will, bedürfen der Zustimmung der TeleCash. Vor Rückgabe des vermieteten Terminals hat der Vertragspartner, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, den ursprünglichen Zustand des Terminals wieder herzustellen.

3.4 Mietzins

In der Regel ist der Mietzins über die transaktionsabhängigen Entgelte abgegolten. Soweit jedoch ein gesonderter Mietzins für die Miete des Terminals vereinbart ist, wird der Mietzins monatlich jeweils im Voraus spätestens bis zum 10. des Monats mittels Lastschrift eingezogen.

3.5 Gewährleistung

TeleCash gewährleistet im Rahmen der Wartungsleistungen (siehe Ziffer 3.7) die Funktionsfähigkeit des Terminals während der Vertragsdauer. Dies gilt nicht bei Schäden an

Terminals, die durch einen der in Ziffer 5.3.2 geregelten Sachverhalte verursacht wurden.

TeleCash ist nicht dafür verantwortlich, die Geräte im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen des Vertragspartners zu verbinden, noch gewährleistet TeleCash die Funktionsfähigkeit der Terminals im Rahmen einer solchen Verbindung.

Aus Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Terminals Ware zu dem vereinbarten, vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Vertragspartner keine Rechte herleiten.

Haftet den Terminals bei Gefahrübergang ein Mangel an, ist TeleCash zunächst nur zur Nacherfüllung verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von TeleCash durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Vertragspartner kann nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche von TeleCash in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind.

3.6 Telefon-Service

Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, montags bis freitags (außer an Feiertagen) von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine kostenpflichtige Rufnummer für einen First-Level-Support anzurufen. TeleCash bietet dadurch Unterstützung für eine erste Analyse möglicher Fehler bei der Bedienung des Terminals oder technischer Mängel des Terminals.

3.7 Wartung

TeleCash erbringt zum Zweck der Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Terminals Wartungsdienstleistungen. Diese bestehen ausschließlich in der Störungsbeseitigung auf Anforderung des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat die Wartungsdienstleistungen über den Telefon-Service gemäß Ziffer 3.6 anzufordern. Nachdem durch den Telefon-Service die Störung aufgenommen wurde, hat der Vertragspartner das von ihm als defekt bewertete Terminal an TeleCash oder an einen von TeleCash benannten

Dritten zu schicken. Nach Zugang des Terminals bei TeleCash oder dem Dritten wird dem Vertragspartner dasselbe reparierte oder ein gleichartiges funktionsfähiges Terminal zugeschickt.

Nicht von der Wartungsdienstleistung umfasst ist die Beseitigung von Fehlern, welche durch äußere Einflüsse, z.B. durch Dritte oder sonstige Sachverhalte, die in Ziffer 5.3.2 geregelt sind, verursacht sind. Die Beseitigung solcher Fehler wird von TeleCash auf Grundlage des angefallenen Aufwands von Zeit und Material dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

TeleCash ist zur Erbringung von Wartungsdienstleistungen nicht verpflichtet, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung der TeleCash Änderungen oder Anbauten (gemäß Ziffer 3.3) vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, die in Rede stehenden Störungen sind nachweislich weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden, und die Wartung wird nicht erschwert.

3.8 Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner wird das Terminal ausschließlich zu Zwecken der Durchführung des SimplyCash Vertrages nutzen. Er ist zur pfleglichen Behandlung des Terminals verpflichtet. Er wird hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die mitgelieferte Bedienungsanleitungen beachten.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TeleCash ist der Vertragspartner nicht zu Verfügungen über das ihm zum Gebrauch überlassene Terminal oder zur Überlassung an Dritte befugt. Er wird es von Belastungen jeglicher Art freihalten und TeleCash den etwaigen Zugriff Dritter unverzüglich schriftlich und unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte anzeigen.

Das Vertragspartner trägt die Kosten für alle Maßnahmen, die zur Abwehr des Zugriffs Dritter und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes des Terminals aufgrund des Zugriffs Dritter erforderlich sind, es sei denn, es handelt sich um einen der Sphäre der TeleCash zuzurechnenden Zugriff eines Dritten.

Nach Beendigung des SimplyCash Vertrags ist der Vertragspartner verpflichtet, das Terminal auf eigene Kosten und eigenes Risiko innerhalb von 10

Werktagen an die von TeleCash benannte Adresse zu liefern.

Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet,

- das überlassene Terminal gemäß der mitgelieferten Anleitungen zu betreiben,
- die Installation der Einrichtungen zur Nutzung des Terminals innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang vorzunehmen,
- einen Ortswechsel des Terminals TeleCash unverzüglich und schriftlich mitzuteilen,
- eine Änderung der Postanschrift und/oder Anwahlnummer des Vertragspartners TeleCash unverzüglich und schriftlich mitzuteilen,
- Störungen, Mängel und Schäden des Terminals dem Telefon-Service der TeleCash (Ziff. 3.6) unverzüglich anzuzeigen,
- die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter TeleCash unverzüglich mitzuteilen, und
- bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von TeleCash an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen..

3.9 Geänderte Anforderungen

Führen geänderte Anforderungen der Kreditwirtschaft und/oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit eines Terminals, wird TeleCash Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit im Zusammenhang stehende Kosten können dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.

3.10 Bestellservice, Reklamationen

TeleCash liefert dem Vertragspartner die per Auftragsformular oder gesonderter Bestellung angeforderte Ware, z.B. Verbrauchsmaterial. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn TeleCash die Bestellung durch Lieferung der Ware oder durch die Mitteilung der Auslieferung annimmt. Die Abrechnung kann mit der Abrechnung der Leistungen aus dem SimplyCash Vertrag erfolgen. Die Ware bleibt bis zur endgültigen

Bezahlung Eigentum der TeleCash. Sämtliche Preisangaben auf den Auftragsformularen oder den Preislisten verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Reklamationen sind unverzüglich nach Erhalt der Ware gegenüber TeleCash geltend zu machen. Unterlässt der Vertragspartner die unverzügliche Reklamation, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

4. Funktionen des kartengestützten Zahlungsverkehrs / grundsätzlicher Ausschluss vom gesicherten Lastschriftverfahren (nachfolgend „GLV“) nach billigem Ermessen

TeleCash wickelt auf Grundlage dieses Vertrages Zahlungen sowohl nach GLV (s. Ziffer 4.1) als auch als electronic cash Zahlungen ab (s. Ziffer 4.2).

TeleCash ist berechtigt, nach billigem Ermessen den Vertragspartner vom GLV auszuschließen und sämtliche Zahlungstransaktionen des Vertragspartners ausschließlich als Zahlungen im electronic Cash-Verfahren abzuwickeln. Das billige Ermessen der TeleCash richtet sich zum Einen nach einer Risikoeinschätzung für bestimmte Branchen und zum Anderen nach der fehlenden Übertragbarkeit von Forderungen bei bestimmten Branchen (z. B. Arztpraxen). Die Risikoeinschätzung basiert auf Erfahrungswerten zu Rücklastschriftquoten und zur Beitreibbarkeit von Forderungen (betroffen sind z.B. Wochenmärkte, Computerhandel, Schuldnerberatung, Bars, Diskotheken, Andenken-Kioske, Gebrauchtwagenhandel). Dem Vertragspartner ist bekannt, dass entsprechend den Händlerbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (s. Ziffer 4.2.2) dass Mindestentgelt des deutschen Kreditgewerbes für electronic cash Zahlungen € 0,08 beträgt.

4.1 GLV

Im Rahmen des GLV wickelt TeleCash ELV-Zahlungen aus dem Geschäftsbetrieb des Vertragspartners technisch ab und kauft die Forderungen entsprechend den Regelungen dieser AGB SimplyCash an.

Zunächst erfasst der Vertragspartner die Daten durch Auslesen der Zahlkarten mittels des von ihm gemieteten Terminals und übermittelt die Transaktionsdaten aus den ELV-Zahlungen der zur

Zahlung fälligen Beträge an TeleCash zu einer online Autorisierungsanfrage. TeleCash prüft, ob zu der eingesetzten Karte ein Sperrvermerk in der von TeleCash geführten TeleCash-Sperrdatei (nachfolgend „TSD“) enthalten ist. Sollte dies nicht der Fall sein, lässt TeleCash die ELV-Zahlung mittels Terminal zu.

Im Rahmen der Absicherung der ELV-Zahlungen übernimmt TeleCash die Bearbeitung und Weiterverfolgung der Ansprüche gegen die Zahlungspflichtigen, wenn die Lastschriften vom kontoführenden Geldinstitut mit einer der Begründungen „nicht bezahlt“, „Widerspruch“ oder „Konto erloschen“ nicht eingelöst wurden. Gemäß Ziffer 4.1.7.1 verkauft der Vertragspartner diese Forderungen an TeleCash und tritt sie ihr ab.

4.1.1 TSD

4.1.1.1 Abfrage der TSD

Bei ELV-Zahlungen wird entsprechend der von TeleCash vorgenommenen Einstellung des Terminals, die verändert werden kann, die TSD abgefragt. In der TSD werden Informationen zu früheren Bezahlvorgängen der Karteninhaber mit ihren jeweiligen Bankkarten aus unterschiedlichen Quellen sowie sonstige Informationen, z.B. Betrugspräventionsregeln, gespeichert. Auf Grundlage dieser Informationen wird bei zur Autorisierung angefragten ELV-Zahlungen eine Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Rücklastschriften errechnet und daraufhin elektronisch ein Bezahlverfahren – ELV- oder electronic cash-Zahlung – am Terminal initialisiert. Die TSD leitet eine electronic cash-Zahlung ein, falls Informationen in der TSD vorliegen (z.B. polizeiliche Sperrinformation), die den Einsatz der Bankkarte (z.B. Bankkarte ist als gestohlen gemeldet) als nicht sicher erscheinen lassen.

4.1.1.2 Nutzung von Abfrageergebnissen

Der Vertragspartner darf die ihm von der TSD übermittelten Informationen über das empfohlene Bezahlverfahren („Abfrageergebnisse“) ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweils aktuellen Bezahlvorgangs mit dem Kunden nutzen. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Der Vertragspartner darf sich insbesondere keinen technischen Zugriff auf die Abfrageergebnisse verschaffen und die Abfrageergebnisse nicht an Dritte, z.B. Betreiber

anderer Sperrdateien, weitergeben oder Dritten Zugriff auf diese Informationen ermöglichen.

4.1.1. 3 Auskunftserteilung über Daten in der TSD

Auskünfte über zu einzelnen Bankkarten vorliegende Daten, insbesondere zu Sperrinformationen und zu Positivinformationen, erteilt TeleCash aus Datenschutzgründen ausschließlich dem betroffenen Karteninhaber.

4.1.1.4 TSD-Informationstext

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung eines Teils der in der TSD enthaltenen Daten setzt aus Datenschutzgründen eine Einwilligung des jeweils betroffenen Kunden voraus. Der Vertragspartner hat für seine Kunden daher im Kassenschnitt gut sichtbar und lesbar einen von TeleCash vorgegebenen Informationstext anzubringen, den er bei TeleCash erfragen oder von TeleCash erhalten kann und der die Kunden über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen der TSD informiert („**TSD-Informationstext**“). Der TSD-Informationstext soll sicherstellen, dass die Kunden ihre jeweilige Bankkarte nur und erst dann zur Zahlung einsetzen, wenn sie mit der im TSD-Informationstext beschriebenen Datenverarbeitung einverstanden sind.

4.1.1.5 TSD- Belegtext für Kunden

Für die vom Kunden bei einer Lastschriftzahlung abzugebenden Erklärungen, insbesondere zur

- (a)** Erteilung der Einzugsermächtigung,
- (b)** Weisung des Kunden an sein Kreditinstitut, im Falle einer Rücklastschrift seinen Namen und seine Adresse an den Vertragspartner, an TeleCash oder an ein vom Vertragspartner oder von TeleCash beauftragten Dritten weiterzugeben, und
- (c)** Einwilligung in die Verarbeitung bestimmter personen- und transaktionsbezogener Daten für die jeweils angegebenen Zwecke,

hat der Vertragspartner ausschließlich den von TeleCash vorgegebenen jeweils aktuellen Belegtext zu benutzen. Der Vertragspartner kann den Belegtext bei TeleCash erfragen oder Belegrollen mit diesem Belegtext bei TeleCash erwerben (siehe Ziffer 3.10).

4.1.1.6 Änderungen des TSD-Informationstextes und des Belegtextes

TeleCash behält sich vor, den TSD-Informationstext sowie den Belegtext abzuändern, und wird dem Vertragspartner die jeweils aktuellen Fassungen entsprechend Ziffer 4.1.1.5 zur Verfügung stellen. Die jeweilige Änderung wird TeleCash dem Vertragspartner mindestens 4 Wochen vor ihrem Inkrafttreten ankündigen. Nach Inkrafttreten der Änderung dürfen ausschließlich die jeweils geänderten Fassungen verwendet werden.

4.1.1.7 Abschaltung der TSD

TeleCash ist berechtigt, die TSD abzuschalten, wenn TeleCash Maßnahmen an ihren Systemen, insbesondere an ihrem Telekommunikationsnetz oder an ihrer Zahlungssoftware, durchführt, die ohne eine Unterbrechung der Verbindung zur TSD nicht durchgeführt werden können. TeleCash wird eine Abschaltung nach Möglichkeit nicht zur Hauptgeschäftszeit durchführen.

4.1.2. Kassenschnitt

Der Vertragspartner hat die gesammelten Daten der Zahlungstransaktionen arbeitstäglich an TeleCash elektronisch mittels Terminal zu übermitteln. Diesen Vorgang, genannt „Kassenschnitt“ oder „Kassenabschluss“ muss der Vertragspartner manuell am Terminal auslösen.

4.1.3. „KontoPlus“, Gutschriften und Belastungen auf Konten

4.1.3.1 TeleCash erbringt für den Vertragspartner auf der Grundlage der Ziffer 4.1.3 die Dienstleistung "KontoPlus". Bei der Buchung der Gutschriften und Belastungen aus den vertragsgegenständlichen Zahlungsverfahren (ELV- und electronic cash-Zahlungen) kooperiert TeleCash dabei mit der Volksbank Offenburg eG (nachfolgend "**Bank**").

4.1.3.2 TeleCash hat ein Treuhandkonto bei der Bank (nachfolgend "**Treuhandkonto**") für Vertragspartner eröffnet, die die vertragsgegenständliche Dienstleistung „KontoPlus“ von der TeleCash in Anspruch nehmen. Kontoinhaber ist, als Treuhänder, TeleCash. Wirtschaftlich Berechtigte sind sämtliche SimplyCash Vertragspartner der TeleCash.

4.1.3.3. TeleCash ist berechtigt, die gemäß Ziffer 4.2.7 erstellten Zahlungsverkehrsdateien des Vertragspartners an die Bank zu übermitteln. Die

über „KontoPlus“ abgewickelten Zahlungsarten electronic cash und ELV werden hierbei jeweils zusammengefasst.

4.1.3.4 Die entsprechenden Zahlungsbeträge aus den am Terminal des Vertragspartners abgewickelten Bezahlvorgängen werden von der Bank nach Eingang bei der Bank täglich dem Treuhandkonto gutgeschrieben. Voraussetzung für den regelmäßigen Eingang bei der Bank und damit für die tägliche Gutschrift auf dem Treuhandkonto ist, dass der Vertragspartner täglich einen Kassenabschluss durchführt (s. Ziffer 4.1.2). Sofern der Vertragspartner unter einer Vertragspartner- oder Kunden-Nummer mehrere Terminals hat, erfolgt die Gutschrift der Zahlungsbeträge für sämtliche Terminals zusammengefasst in einer Gesamtsumme.

4.1.3.5 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird TeleCash die Bank unwiderruflich anweisen, alle auf dem Treuhandkonto gutgeschriebenen Zahlungsbeträge des Vertragspartners einmal wöchentlich auf dessen Konto zu überweisen. Die Bank fasst dazu die Gutschriften einer Kalenderwoche (Montag bis Sonntag von 0-24 Uhr) auf dem Treuhandkonto zusammen und übermittelt die Gesamtsumme innerhalb der ersten beiden Bankarbeitstage der darauffolgenden Kalenderwoche an sein von dem Vertragspartner benanntes Konto. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Bearbeitung ist der Kassenabschluss durch den Vertragspartner.

4.1.4 Bedingungen für den Anspruch des Vertragspartners auf Zahlung des Kaufpreises aus dem GLV

Für die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises aus dem GLV durch TeleCash ist Bedingung, dass

- die Einzugsermächtigung, die zu der Rücklastschrift führte, mit einer gültigen Bankkarte eines inländischen Geldinstituts erstellt sowie die Bankleitzahl und Kontonummer vom Terminal aus der Bankkarte eingelesen und nicht manuell eingegeben wurden,
- die Einzugsermächtigung vom Karteninhaber eigenhändig unter dem Lastschrifttext unterschrieben wurde, in der Regel auf der Rückseite des Lastschriftbeleges, und der Vertragspartner die Prüfpflichten gemäß Ziffer 4.1.5.1 erfüllt hat,

- ein von TeleCash gemäß Ziffer 4.1.1.5 vorgegebener Text für die Einzugsermächtigung verwendet wurde (auf den von TeleCash vertriebenen Bonrollen ist diese Text jeweils vermerkt),

- das Rechtsgeschäft, das dem Lastschrift-Einzugsauftrag zu Grunde liegt, zwischen dem Vertragspartner und seinem Kunden rechtswirksam zustande gekommen ist und auch im Anschluss weder insgesamt noch teilweise rückgängig gemacht wurde,

- im Falle eines Widerspruchs des Kunden gegen die Lastschrift, sofern der Kunde gesetzliche oder vertragliche Rechte gegen das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft geltend gemacht hat, der Vertragspartner den rechtlichen Bestand seines Zahlungsanspruchs gegen den Kunden nachgewiesen hat,

- die Forderungen vom Kunden noch nicht anderweitig an den Vertragspartner bezahlt wurden,

- keine Rückzahlungen des Vertragspartners von erhaltenen Lastschrifteinzugsbeträgen oder von Kundenzahlungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TeleCash erfolgt sind (vgl. Ziffer 4.1.8.3),

- die Lastschriftzahlungen online gegen die TSD autorisiert wurden, sofern nicht die TSD aus Gründen, die TeleCash zu vertreten hat, nicht erreichbar gewesen ist,

- der Vertragspartner seine Pflichten zur Übermittlung von Dokumenten gemäß Ziffer 4.1.6 fristgerecht erfüllt hat und

- die Voraussetzungen Ziffer 4.1, Absatz 3, Satz 1 vorliegen.

4.1.5. Prüf- und Informationspflichten des Vertragspartners

4.1.5.1 Die Unterschrift auf der Einzugsermächtigung muss mit der Unterschrift auf der Rückseite der verwendeten Bankkarte übereinstimmen. Der Vertragspartner hat deshalb die Übereinstimmung dieser Unterschriften zu prüfen und sich im Zweifelsfall zur weiteren Identitätsprüfung einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und Unterschrift zum Vergleich vorlegen zu lassen. Ggf. wird er die Nummer des Ausweises notieren.

4.1.5.2 Der Vertragspartner wird TeleCash unverzüglich über einen Widerruf des Rechtsgeschäfts, das der Lastschrift-Einzugsermächtigung zu Grunde liegt, die Rückgabe des Leistungsgegenstandes und über jedwede anderweitige insgesamt oder teilweise Rückgängigmachung des Rechtsgeschäfts informieren. Der Vertragspartner erkennt an, dass eine Verletzung dieser Pflicht zu vermeidbaren Aufwänden der TeleCash führen kann, die zu ersetzen er verpflichtet ist.

4.1.6. Weitergabe von Informationen und Dokumenten zur Erfassung der Rücklastschriften

Wird das Konto des Vertragspartners mit einer Rücklastschrift belastet, hat der Vertragspartner die vom Karteninhaber erteilte Lastschrift-Einzugsermächtigung im Original sowie eine Kopie des Kontoauszugs, auf dem die Rücklastschrift ausgewiesen ist, unverzüglich der TeleCash auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner hat diese Dokumente spätestens bis zum Ablauf des vierzehnten Kalendertags, der auf den Buchungstag der Rücklastschrift auf dem Konto des Vertragspartners folgt, an die TeleCash zu senden. Für auf dem Postweg verloren gegangene Lastschriftbelege und Kontoauszüge übernimmt TeleCash keine Haftung; das Risiko des Postwegverlustes trägt der Vertragspartner.

4.1.7. Kauf und Abtretung von Forderungen

4.1.7.1 Der Vertragspartner verkauft TeleCash sämtliche in Ziffer 4.1, Absatz 3 genannten Forderungen gegen den zahlungspflichtigen Kunden, unabhängig davon, ob die in Ziffer 4.1.4 genannten Bedingungen erfüllt sind, in Höhe des Rücklastschriftbetrages zuzüglich der von den Banken (Eigen- und Fremdbanken) berechneten Rücklastschriftgebühren und tritt sie an TeleCash ab. TeleCash kauft die Forderungen einschließlich der Forderungen, die die Rücklastschriftgebühren umfassen, und nimmt die Abtretung an. Abschluss und Abtretung erfolgen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SimplyCash Vertrags unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vertragspartner der TeleCash die Dokumente gemäß Ziffer 4.1.6 übersendet und sie TeleCash zugehen.

4.1.7.2 Nach Vorliegen der Nachweise gemäß Ziffer 4.1.6 erstattet TeleCash dem Vertragspartner – jeweils unter dem Vorbehalt der endgültigen

Prüfung des Anspruchs – den Lastschriftbetrag und die ggf. angefallenen Bankgebühren von Fremd- und Eigenbank(en). Die Erstattung erfolgt bis zum 15. des Monats, der auf den Monat der Übersendung der Lastschriftbelege bzw. der Erfassung der Rücklastschrift folgt.

4.1.7.3 Auf Grund der Forderungsabtretung macht TeleCash die Ansprüche in der Regel im eigenen Namen gegen den Kunden geltend. TeleCash ist auch berechtigt, die Ansprüche im Namen des Vertragspartners geltend zu machen.

4.1.7.4 TeleCash ist berechtigt, die Forderungen an Dritte weiter zu verkaufen, sie an Dritte abzutreten und/oder Dritte mit der Eintreibung der Forderung zu beauftragen. Ziffer 4.1.7.3 gilt für die Dritten entsprechend.

4.1.7.5 TeleCash teilt dem Vertragspartner regelmäßig zum 15. eines Monats auf Basis ihres dann jeweils aktuellen Kenntnisstandes unter Angabe der Gründe jeweils schriftlich mit, welche Forderungen gemäß Ziffer 4.1.10.1 vom Leistungsausschluss umfasst sind. Diese Forderungen werden dem Vertragspartner in der noch bestehenden Höhe einschließlich der Rücklastschriftgebühren der beteiligten Banken (Eigen- und Fremdbanken) in der schriftlichen Mitteilung zum Kauf angeboten. Der Vertragspartner kauft die Forderungen an. Der Abschluss des Kaufvertrages erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lastschriftvertrages.

4.1.7.6 Der vom Vertragspartner gemäß Ziffer 4.1.7.5 geschuldete Kaufpreis ist am 28. Kalendertag des betreffenden Monats fällig und umfasst die zuvor in diesem Monat bis zum 15. schriftlich mitgeteilten Forderungen. Der Kaufpreis ist auf das von der TeleCash zu benennende Konto zu überweisen. TeleCash ist auch berechtigt, die Kaufpreisforderung mit anderen Forderungen des Vertragspartners – auch auf Auszahlung von dem Treuhandkonto – zu verrechnen und die Bank anzuweisen, die so erfassten Beträge der TeleCash gutzuschreiben oder zu überweisen.

4.1.7.7 Nach Erhalt des Kaufpreises tritt TeleCash die jeweiligen Forderungen einschließlich der Rücklastschriftgebühren der beteiligten Banken wieder an den Vertragspartner ab. Der Vertragspartner nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

4.1.8. Zahlungen des Kunden an den Vertragspartner; Rückzahlungen des Vertragspartners an den Kunden

4.1.8.1 Der Vertragspartner hat trotz Verkauf und Abtretung der Forderungen an TeleCash Zahlungen des Kunden zu den Rücklastschriften entgegenzunehmen und die Zahlungseingänge TeleCash unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die unverzügliche Mitteilung schuldhaft, hat der Vertragspartner die Kosten, die wegen der weiteren Verfolgung der Ansprüche durch TeleCash oder Dritte entstehen, zu tragen.

4.1.8.2 Soweit TeleCash bereits Ersatz geleistet hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, nachträgliche Zahlungen von Kunden unaufgefordert und unverzüglich an TeleCash weiterzuleiten und TeleCash entsprechend zu informieren. Sofern TeleCash noch nicht Ersatz geleistet hat, gilt die Zahlung des Kunden an den Vertragspartner als Zahlung von TeleCash auf die Rücklastschriften.

4.1.8.3 Zur Absicherung des ungestörten Durchsatzes der hier vereinbarten standardisierten Prozesse sind Rückzahlungen von erhaltenen Lastschriftinzugsbeträgen oder von Kundenzahlungen durch den Vertragspartner nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TeleCash zulässig. Erfolgen Rückzahlungen ohne eine solche Zustimmung, kann TeleCash die betreffende Forderung vom Ankauf ausschließen und die Forderung einschließlich der Rücklastschriftgebühren und die TeleCash entstandenen Aufwendungen per Lastschrift vom Konto des Vertragspartners einziehen. Rückzahlungen per electronic cash-Gutschriften sind in gleicher Weise zur Erstattung von erhaltenen Lastschriftinzugsbeträgen oder von Kundenzahlungen durch den Vertragspartner ausgeschlossen.

4.1.9 Leistungsbegrenzungen

TeleCash wird sämtliche Zahlungstransaktionen, die einen von TeleCash festgelegten Betrag – der von TeleCash verändert werden kann – überschreiten, statt im ELV- im electronic cash-Verfahren abwickeln. Die anfängliche Obergrenze für ELV-Zahlungen ist auf dem Auftragsformular vermerkt. TeleCash wird die Obergrenze jedoch nur dann unterhalb eines Betrages von € 25,56 absenken oder vollständig auf das electronic cash-

Verfahren umstellen, wenn dies zur Absicherung des Zahlungsverfahrens dient.

Der Vertragspartner wird die Forderungen gegen seine Kunden nicht in mehrere Zahlungsbeträge aufteilen oder auf andere Zahlverfahren verteilen, um für die Teilbeträge oder den Restbetrag eine gesicherte Lastschriftzahlung nach diesen AGB SimplyCash zu erreichen.

TeleCash ist auch berechtigt, wenn die Rücklastschriftenquote des Vertragspartners oder der im Auftragsformular erfassten Branche des Vertragspartners eine außerordentliche Steigerung erfährt, während eines durch TeleCash festlegbaren Zeitraums sämtliche nachfolgenden Zahlungstransaktionen im electronic Cash-Verfahren abzuwickeln. Die Rücklastschriftquote ermittelt sich aus dem Verhältnis bezogen auf den Wert der im Referenzzeitraum kreierte Umsatz von Lastschriftzahlungen (in €) zu dem im selben Zeitraum entstandenen Rücklastschriften inklusive Rücklastschriftgebühren der beteiligten Banken (in €); Erfassung in %.

4.1.10. Leistungsausschlüsse

4.1.10.1 TeleCash erbringt keine Leistungen in Fällen, in denen

- das kartenausgebende Geldinstitut schriftlich erklärt hat, dass die Unterschrift auf der Einzugsermächtigung nicht mit der beim Geldinstitut hinterlegten Unterschrift des Karteninhabers übereinstimmt,
- eine der in Ziffer 4.1.4 genannten Bedingungen nicht erfüllt ist,
- der Vertragspartner einer seiner Prüfpflichten aus Ziffer 4.1.5.1 nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist,
- die Rücklastschrift durch einen technischen Fehler oder Bedienungs- oder Eingabefehler begründet ist, der nicht in die Risikosphäre der TeleCash fällt,
- die Lastschrift-Einzugsermächtigung zur Auszahlung oder teilweisen Auszahlung von Bargeld verwendet wurde,
- eine Warenrückgabe bzw. ein Warenumtausch erfolgte und dabei der Vertragspartner an den Karteninhaber in voller oder teilweiser Höhe des Lastschriftbetrages Bargeld ausgezahlt, einen Gutschein ausgehändigt oder in sonstiger Weise

Vergütungen außerhalb des hier vereinbarten gesicherten Lastschriftverfahrens geleistet hat,

- der Lastschriftbetrag in mehrere Lastschriften aufgeteilt oder auf andere Zahlverfahren verteilt wurde (Splittbuchungen), um für Teilbeträge entgegen Ziffer 4.1.9, Absatz 1 eine gesicherte Lastschriftzahlung zu erreichen, oder

- der Vertragspartner entgegen Ziffer 5.5.3 den Lastschriftvertrag nicht oder nicht fristgerecht außerordentlich gekündigt hat und TeleCash sich für einen Rückverkauf und eine Rückabtretung entschieden hat.

4.1.10.2 Die Ablehnung der Übernahme einer gesicherten Lastschriftzahlung teilt TeleCash dem Vertragspartner gemäß Ziffer 4.1.7.5 unter Angabe der Gründe jeweils schriftlich mit. TeleCash ist in einem solchen Fall ermächtigt, den für die Rücklastschrift bereits ersetzten Betrag per Lastschrift vom Konto des Vertragspartners einzuziehen oder ihn mit Gegenforderungen - auch auf Auszahlung von dem Treuhandkonto - zu verrechnen und die Bank anzuweisen, die so erfassten Beträge der TeleCash gutzuschreiben oder zu überweisen. Der Ablehnung vorhergehende Handlungen oder Erklärungen der TeleCash, die im Widerspruch zur Ablehnung stehen könnten, dürfen nicht als Anerkennung oder Verzicht auf die Ablehnung oder auf andere Einreden oder Einwendungen ausgelegt werden und lassen die Rechte der TeleCash unberührt.

4.2 electronic cash-Verfahren

4.2.1 Verhältnis ELV - electronic cash/ Netzbetreiber

Soweit in den vertraglich vereinbarten Fällen durch TeleCash eine gesicherte Lastschriftzahlung im Rahmen der Transaktionsgenerierung ausgeschlossen wird oder gemäß Ziffer 4 der Vertragspartner grundsätzlich von GLV ausgeschlossen ist, initiiert TeleCash über das Terminal eine Zahlung im electronic Cash-Verfahren. Bestimmte Karten, z.B. solche, die an Minderjährige ausgegeben wurden, sehen zwingend eine ausschließliche Nutzung des Zahlungsverfahrens electronic cash vor.

Für die Teilnahme des Vertragspartners am electronic cash -System der deutschen Kreditwirtschaft stellt TeleCash dem

Vertragspartner Dienstleistungen als Netzbetreiber zur Verfügung.

4.2.2 Anerkennung der Händlerbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft / elektronischer Schlüssel von der Hausbank

Der Vertragspartner erkennt die **Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft** (nachfolgend „Händlerbedingungen“) als Voraussetzung für die Teilnahme am electronic cash-System als verbindlich an. TeleCash wickelt als von der deutschen Kreditwirtschaft autorisierter Netzbetreiber die Zahlungstransaktionen technisch ab.

Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber seinem Kreditinstitut, die für die Teilnahme am electronic cash-Verfahren notwendigen Schlüssel vom Rechenzentrum seines Kreditinstituts zu beziehen. Die Schlüssel werden automatisch in das Terminal übertragen.

4.2.3 Netzbetreiber

TeleCash ist als Netzbetreiber im electronic cash-System durch Abschluss entsprechender Verträge mit der deutschen Kreditwirtschaft zugelassen und sichert den Teilnehmern an diesen Systemen zu, die von der deutschen Kreditwirtschaft über deren Zentralen Kreditausschuss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

4.2.4 Übermittlung von Informationen

TeleCash übermittelt, die Informationen zur Autorisierung an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis an das Terminal zurück.

Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab, können von TeleCash insofern nicht beeinflusst werden.

Für die Richtigkeit der an TeleCash übermittelten Daten übernimmt TeleCash keine Verantwortung.

4.2.5 Zwischenspeicherung

TeleCash speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner anfallenden Informationen für

- die Bearbeitung von Reklamationen,
- die Erstellung von Zahlungsverkehrsdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (Ziffer 4.2.7).

4.2.6 Temporäre Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien/ Kassenschnitt

TeleCash speichert die Zahlungsverkehrsdateien 120 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet TeleCash eine Recherchegebühr.

TeleCash behält sich vor, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen, sofern der Vertragspartner seiner Pflicht gemäß Ziffer 4.1.2 nicht nachgekommen ist..

4.2.7 Bereitstellung und Übermittlung der Zahlungsverkehrsdateien

TeleCash erstellt täglich nach den Angaben des Vertragspartners gemäß Ziffer 5.1 eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übermittelt diese am darauffolgenden Werktag per Datenfernübertragung an die Bank. TeleCash übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten.

5. Allgemeine Regelungen

5.1 Verpflichtungen des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, TeleCash alle Informationen zu geben, welche zur Realisierung der von ihm vertraglich vereinbarten Zahlungsverkehrsdienstleistung erforderlich sind. Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet,

- Änderungen seiner Bankverbindungen für Gutschriften und/oder Lastschrifteinzug unverzüglich schriftlich TeleCash mitzuteilen,

- den Eingang der über die Terminals abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach bekannt werden TeleCash mitzuteilen. Einwendungen können nur innerhalb von drei Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden,

5.2 Entgelte

5.2.1 Die Entgelte für die vertragsgegenständlichen Leistungen teilen sich grundsätzlich wie folgt auf:

Terminal-Miete pro Monat – soweit vereinbart,

- transaktionsabhängiges Bearbeitungsentgelt (Processing-Fee) im Rahmen eines monatlich zu beziehenden Transaktionspakets – darüber hinausgehende Transaktionen werden gesondert berechnet, nicht genutzte Transaktionen verfallen in dem jeweiligen Monat; soweit keine gesonderte Terminal-Miete vereinbart wurde, beinhaltet das Transaktionspaket den Mietzins,

- umsatzabhängiges Entgelt als Abzug von jedem Umsatz (Disagio) – beim gesicherten Lastschriftverfahren an TeleCash, bei electronic cash an das deutsche Kreditgewerbe entsprechend den Händlerbedingungen zu zahlen – zusammenfassend wird dieses Entgelt auch „**Autorisierungsgebühr**“ genannt,

- Online-Verbindungsentgelt pro Monat zu zahlen an den Telekommunikationsbetreiber optional unter Nutzung der Mengenstaffeln der TeleCash und eingezogen durch TeleCash,

Netzeinrichtung, Verpackung und Versand des Terminals,

Kaufpreis für Zubehör und Verbrauchsmaterial,

- Bearbeitungsentgelt für die Dekonfiguration des Terminals im Falle einer Kündigung des Vertrages (vgl. Ziffer 5.5.2),

- Telefonservice-Leistungen (vgl. Ziffer 3.6), z.B. technischer First Level Support, als Entgelt im Rahmen einer kostenpflichtigen Rufnummer

Die an TeleCash zu zahlenden Entgelte im Einzelnen ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss und bei Vertragsverlängerungen jeweils gültigen Preislisten oder Preisblättern von TeleCash, die

Bestandteil dieser AGB SimplyCash sind und ggf. den Angaben auf dem Auftragsformular. Das bei electronic cash-Transaktionen zu zahlende Entgelt ist auch seiner Höhe nach in den jeweils gültigen Händlerbedingungen geregelt.

5.2.2 Die Vergütung zzgl. Umsatzsteuer wird monatlich per Lastschrift vom dafür benannten Konto des Vertragspartners eingezogen. Der Vertragspartner erteilt TeleCash zu diesem Zweck und zum Einzug aller Übrigen Forderungen der TeleCash im Rahmen dieses Vertrages eine entsprechende Lastschrifteinzugsermächtigung.

Transaktions- und umsatzabhängige Entgelte werden bis zum 10. des folgenden Monats für den abgelaufenen Monat, alle anderen Entgelte werden zum 10. des jeweiligen Monats berechnet und im Lastschrifteinzugstext erläutert. Eine zusätzliche Rechnungsstellung durch TeleCash erfolgt nicht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Verlangt der Vertragspartner eine zusätzliche Rechnung, ist diese kostenpflichtig und der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten können nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung die Sperrung des Terminals und eine Berechnung des entstandenen Schadens erfolgen.

Für den Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ist TeleCash berechtigt, für jede auf die erste, kostenfreie Mahnung erforderliche folgende Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von jeweils EUR 3,00 zu erheben.

5.2.3 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners beginnt mit dem Zugang des Terminals beim Vertragspartner, spätestens aber zehn Kalendertage nach dokumentierter Auslieferung. Es sei denn, das dem Vertragspartner zugewandene Terminal war nicht funktionsfähig.

5.2.4 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der TeleCash kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5.2.5 Preisänderungen

Preiserhöhungen werden nach Ablauf von zehn Wochen nach schriftlicher Unterrichtung des

Vertragspartners wirksam, es sei denn, der Vertragspartner kündigt den Vertrag zum Ende dieser Frist.

Preissenkungen werden dem Vertragspartner nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neuverträge gelten.

5.3 Haftung

5.3.1 Haftung der TeleCash

TeleCash haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn TeleCash die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Weitergehende als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

Der Schadensersatz aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, jedenfalls jedoch auf den Betrag von EUR 15.000 pro Schadensereignis und EUR 100.000 pro Vertragsjahr, soweit dies rechtlich zulässig ist und nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

TeleCash haftet insbesondere nicht für

- Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafter Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des

Vertragspartners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind,

- die Überschreitung von Terminangaben, es sei denn diese wurden von TeleCash als verbindlich anerkannt,
- Zinsschäden des Vertragspartners/Teilnehmers aufgrund verspäteter Wertstellungen,
- Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden,
- Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme Dritter verursacht werden,
- die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, TeleCash hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, und der Teilnehmer hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z.B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

5.3.2 Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet der TeleCash

- für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
- für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von TeleCash oder Einwirkung von Drittgeräten wie z.B. elektronischen Warensicherungsanlagen, sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;
- für Schäden an überlassenen Geräten sowie den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Geräte, sowie jeweils den Folgen daraus.

5.4 Vertraulichkeit und Datenschutz

5.4.1 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als

vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Mit TeleCash im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen und Mitarbeiter der Parteien gelten nicht als Dritte; dies gilt jedoch nicht, sofern das mit TeleCash verbundene Unternehmen ein Wettbewerber des Vertragspartners ist.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrags bekannt werden.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf solche Informationen, die ohne Verstoß gegen die Pflicht zur Vertraulichkeit nach diesem Lastschriftvertrag allgemein bekannt sind oder werden, die die jeweilige Partei rechtmäßig von Dritten erworben hat, ohne dass die Dritten gegen eine Pflicht zur Vertraulichkeit gegenüber der anderen Partei verstoßen haben, die unabhängig von den vertraulichen Informationen der anderen Partei erarbeitet wurden, die in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen oder aus sonstigen rechtlich zwingenden Gründen offengelegt werden müssen oder die die jeweilige Partei bereits vor Erhalt von der anderen Partei rechtmäßig im Besitz hatte.

5.4.2 Datenschutz

TeleCash stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen das Datengeheimnis nach den Datenschutzgesetzen wahren.

5.4.2.1 Zugriffs- und Zugangssicherung

Zwischengespeicherte Daten werden von TeleCash Zugangsgesichert. Der Zugang zur Datenverarbeitungsanlage der TeleCash ist mehrfach Zugangsgesichert.

5.4.2.2 Anmeldung

TeleCash ist nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet.

5.4.2.3 Einholung und Weitergabe von Informationen

(a) TeleCash ist berechtigt, über den Vertragspartner eine SCHUFA- oder Wirtschaftsauskunft einzuholen.

(b) Um das Treuhandkonto zu führen, darf TeleCash der Bank neben gegebenenfalls gesetzlich geforderten Angaben folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen:

- eine Kopie des Auftragformulars (papierhaft, elektronisch oder auch als Kopie des kaufmännischen Bestätigungsschreibens gemäß Ziffer 1).
- regelmäßige Auskunft über die Teilnahme an den vertragsgegenständlichen Zahlungsverfahren und über Änderungen beim Vertragspartner, die für die Durchführung der Dienstleistung „KontoPlus“ von Bedeutung sind.

5.5 Zustandekommen und Dauer des Vertrages

5.5.1 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch TeleCash, spätestens aber mit dem Zugang des durch TeleCash an den Vertragspartner übermittelten Terminals zustande. Entsprechendes gilt für weitere Bestellungen des Vertragspartners gemäß Ziffer 3.10.

5.5.2 Kündigung; Bearbeitungsentgelt

Der Lastschriftvertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Für die Dekonfiguration des Terminals berechnet TeleCash dem Vertragspartner bei Beendigung des Vertrages aufgrund einer Kündigung ein Entgelt in Höhe von € 30,--.

5.5.3 Kündigungspflicht des Vertragspartners bei Geschäftsaufgabe

Bei bevorstehender Geschäftsaufgabe ist der Vertrag vom Vertragspartner zu dem Tag, der einen Monat vor dem Tag der Einstellung des Geschäftsbetriebs liegt, außerordentlich schriftlich zu kündigen. Erfolgt dies nicht oder nicht fristgerecht, ist TeleCash berechtigt, die Leistungen zum gesicherten Lastschriftverfahren bezogen auf die Rücklastschriften aus Einzugsermächtigungen der letzten 30 Tage des Geschäftsbetriebs abzulehnen und die zugrunde liegenden Forderungen an den Vertragspartner zurückzukaufen und -abzutreten. Der Vertragspartner nimmt die Angebote zum

Kaufvertrag und zur Abtretung bereits jetzt an. Der Kaufpreis ist gleich der Höhe des Rücklastschriftbetrages zuzüglich der von den Banken (Eigen- und Fremdbanken) berechneten Rücklastschriftgebühren.

5.5.4 Recht zur außerordentlichen Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

5.6 Änderungsrecht und Wirksamwerden von Änderungen dieser AGB SimplyCash

TeleCash hat das Recht, diese AGB SimplyCash insbesondere im Rahmen der Änderung der Marktlage, der gesetzlichen Bestimmungen, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder wenn eine Klausel gerichtlich für unwirksam erklärt wurde, zu ändern beziehungsweise neue Bedingungen einzuführen (gemeinsam „**AGB-Änderung**“). TeleCash informiert den Vertragspartner über entsprechende AGB-Änderungen in Form einer schriftlichen Mitteilung. Der Vertragspartner kann die AGB-Änderungen bis zum Ablauf von sechs Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung prüfen („**Prüfungsfrist**“) und schriftlich oder per E-Mail widersprechen („**Vertragspartnerwiderspruch**“) oder den Nutzungsvertrag mit Wirkung zum Inkrafttreten der AGB-Änderung kündigen. Erfolgt bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Prüfungsfrist weder ein Vertragspartnerwiderspruch noch eine Kündigung, wobei für die Fristwahrung jeweils der Zugang bei TeleCash maßgeblich ist, werden der weiteren Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner ab diesem Zeitpunkt („**Zeitpunkt des Inkrafttretens**“) die geänderten AGB SimplyCash beziehungsweise die neu eingeführten AGB SimplyCash zugrunde gelegt. Auf diese Folge seines Schweigens wird TeleCash den Vertragspartner in der schriftlichen Mitteilung besonders hinweisen. Die Prüfungsfrist beginnt 3 Werktage nach der Versendung der schriftlichen Mitteilung durch TeleCash. Weist der Vertragspartner ein späteres Zugangsdatum der schriftlichen Mitteilung nach, beginnt die Prüfungsfrist mit diesem Datum und der Zeitpunkt des Inkrafttretens verschiebt sich entsprechend.

5.7 Schlussvorschriften

5.7.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von TeleCash.

5.7.2 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für den vorliegenden Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist der Sitz von TeleCash.

5.7.3 Nichtgeltung sonstiger Geschäftsbedingungen; Vollständigkeit

Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des Vertragspartners (gemeinsam „**Vertragspartner-AGB**“) finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn TeleCash solchen Vertragspartner-AGB, insbesondere auf einen Einbeziehungshinweis seitens des Vertragspartners hin, nicht ausdrücklich widerspricht.

Der Lastschriftvertrag und seine Bestandteile stellen die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Sonstige schriftliche oder mündliche Abreden in Bezug auf den Vertragsgegenstand bestehen nicht.

5.7.4 Referenzliste

TeleCash ist berechtigt, den Vertragspartner als Teilnehmer an der TSD zu nennen und in einer Referenzliste zu führen.

5.7.5 Sonstiges

5.7.5.1 Die in diesen AGB SimplyCash enthaltenen Verweise auf Ziffern beziehen sich auf die Bestimmungen in diesen AGB SimplyCash.

5.7.5.2 Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

5.7.5.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es soll dann anstelle der unwirksamen Klausel eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.